

Unverbindliche Übersetzung der geltenden englischen Fassung

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Brenntag SE

Artikel 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.
2. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung wird in Bezug auf den Aufsichtsrat entsprochen, soweit nicht in der auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Corporate Governance Kodex gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 161 AktG eine Abweichung erklärt ist. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat im Interesse des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.

Artikel 2 Mitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt acht Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Mindestens ein Mitglied muss auf dem Gebiet Rechnungslegung sachverständig sein. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen. Mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates muss auf dem Gebiet Abschlussprüfung sachverständig sein. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen. Die Mitglieder insgesamt müssen über die erforderlichen Kenntnisse des jeweiligen Geschäftsbereichs der Gesellschaft, einschließlich der für den Brenntag Konzern bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen verfügen.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm oder ihr für die Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
4. Kein Mitglied des Aufsichtsrats soll sein Amt über die Beendigung der Hauptversammlung hinaus ausüben, die auf die Vollendung des 70sten Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt. Darüber hinaus soll bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrates berücksichtigt werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates in der Regel nicht länger als

zwölf Jahre dem Aufsichtsrat angehören sollen. Der Aufsichtsrat legt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung fest und erstellt ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium unter Berücksichtigung der Diversität. Die konkreten Ziele und der Stand der Umsetzung werden in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht.

Artikel 3 Wahlen

1. Die Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder müssen den Zielen des Aufsichtsrates Rechnung tragen und gleichzeitig darauf abzielen, das Kompetenzprofil des Aufsichtsrates sowie die folgenden Grundsätze zu erfüllen:
 - a. Kandidaten und Kandidatinnen, die Vorstandsmitglieder einer anderen börsennotierten Gesellschaft sind, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören, wenn sie mehr als zwei Aufsichtsratsmandate – einschließlich einer möglichen Bestellung bei dieser Gesellschaft – in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, und dürfen nicht den Vorsitz im Aufsichtsrat einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft innehaben. Kandidaten und Kandidatinnen, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, dürfen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate – einschließlich einer möglichen Bestellung bei dieser Gesellschaft – in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei eine Bestellung zum Aufsichtsratsvorsitz doppelt gezählt wird.
 - b. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder des Unternehmens angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
 - c. Die Ernennung eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes (insbesondere des oder der Vorsitzenden) zum Vorsitz des Aufsichtsrates oder zum Vorsitz eines Ausschusses ist nicht die Regel. Wenn eine solche Ernennung vorgeschlagen wird, ist sie vor der Hauptversammlung besonders zu begründen.
 - d. Der Aufsichtsrat besteht – nach eigener Einschätzung – aus einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder, wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder unabhängig sein muss. Mitglieder des Aufsichtsrates gelten insbesondere als unabhängig, wenn sie in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Vorstand, einem Mehrheitsaktionär oder einer Mehrheitsaktionärin oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Der Vorsitz des Aufsichtsrates sowie der Vorsitz des Prüfungs- und Compliance-Ausschusses und des Nominierungs- und Vergütungsausschusses müssen vom Unternehmen und vom Vorstand unabhängig sein.

- e. Bei seinen konkreten Zielen hinsichtlich seiner Zusammensetzung und bei der Erarbeitung des Kompetenzprofils für den gesamten Aufsichtsrat soll der Aufsichtsrat unter anderem die internationalen Aktivitäten des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrates und Diversität (einschließlich eines angemessenen Anteils an weiblichen Mitgliedern in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht) angemessen berücksichtigen.
2. Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben; zudem soll darauf geachtet werden, dass die jeweiligen kandidierenden Personen den erwarteten Zeitaufwand aufbringen können.
3. Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten und einer jeden Kandidatin zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem Aktionär oder einer Aktionärin, der bzw. die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten, offenlegen. Die Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrates ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.
4. Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt, sowie eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat beigefügt werden.

Artikel 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben dieselben Rechte und Pflichten, es sei denn, das anwendbare Recht, die Satzung, die Geschäftsordnungen der Ausschüsse oder diese Geschäftsordnung bestimmen etwas anderes. Sie sind nicht an Mandate oder Weisungen gebunden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft (insbesondere vertrauliche Berichte und Beratungen) verpflichtet, zu denen sie durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat Zugang erhalten. Diese Verpflichtung gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Alle vertraulichen Unterlagen sind nach Beendigung ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat an den Vorsitz des Aufsichtsrates zurückzugeben.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist an das Wohl des Unternehmens gebunden. Kein Mitglied des Aufsichtsrates darf bei seinen oder ihren Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder für das Unternehmen vorgesehene Geschäftschancen für sich nutzen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden vom Unternehmen bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen

unterstützt. Durchgeführte Maßnahmen werden im Bericht des Aufsichtsrates veröffentlicht.

5. Jedes Aufsichtsratsmitglied informiert den Vorsitz des Aufsichtsrates unverzüglich über etwaige Interessenkonflikte. Falls erforderlich, veranlasst der Vorsitz des Aufsichtsrates eine Erörterung der Angelegenheit im Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Der Vorsitz des Aufsichtsrates informiert den Aufsichtsrat oder den Nominierungs- und Vergütungsausschuss über eigene Interessenkonflikte des Vorsitzes. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung (Bericht des Aufsichtsrates) über etwaige Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Vorsitz des Prüfungs- und Compliance-Ausschusses zu informieren und ausreichende Informationen über jede beabsichtigte Transaktion eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines nahen Familienangehörigen oder eines Unternehmens, das von einem Aufsichtsratsmitglied oder einem nahen Familienangehörigen eines Aufsichtsratsmitglieds kontrolliert wird (in Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 111a Abs. 1 S. 2 AktG und IAS 24), mit der Gesellschaft oder einem Unternehmen des Brenntag Konzerns vor der Durchführung einer solchen Transaktion zur Verfügung zu stellen.
7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat die Gesellschaft unverzüglich über jeden Kauf oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften sowie über alle Optionen, sonstigen Derivate oder Finanzinstrumente in Bezug auf diese Aktien zu informieren.
8. Der Aufsichtsrat ernennt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder trägt der Aufsichtsrat dem Grundsatz der Diversität Rechnung und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf nicht über das 65. Lebensjahr hinaus verlängert werden. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Vorgehensweise wird in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben. Die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen. Nur unter besonderen Umständen soll der Aufsichtsrat die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer unter gleichzeitigem Widerruf der laufenden Bestellung vornehmen.

Artikel 5 Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung

1. Wie im Aktiengesetz und in der Satzung vorgesehen, wählt der Aufsichtsrat unter Leitung des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehaben soll („Vorsitz“) und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

2. Scheidet eine der vorgenannten Personen vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
3. Der Vorsitz ist ermächtigt im Namen des Aufsichtsrates alle Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlich sind. Der Vorsitz ist befugt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzes hat die Person, die die Stellvertretung innehat, diese Befugnisse.
4. Der Vorsitz ist befugt und sollte in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen, sofern dies (i) im besten Interesse der Gesellschaft liegt und (ii) mit den geltenden Gesetzen, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, dem Insiderrecht und dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre nach dem AktG, vereinbar ist. Der Vorsitz informiert den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Themen solcher etwaiger Investorengespräche und hält den Vorstand ausreichend auf dem Laufenden. Andere Mitglieder des Aufsichtsrates sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorsitzes zu Investorengesprächen berechtigt.
5. Der Vorsitz des Aufsichtsrates hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand - insbesondere mit dem Vorsitz des Vorstandes - regelmäßig Kontakt, um Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens zu beraten. Über die Themen berichtet der Vorsitz sodann dem Aufsichtsrat in der darauffolgenden Sitzung.

Artikel 6 Einberufung von Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen in den ersten beiden Quartalen und mindestens zwei Sitzungen in den letzten beiden Quartalen eines jeden Kalenderjahres ab. Sofern erforderlich werden zusätzliche Sitzungen abgehalten.
2. Der Vorsitz des Aufsichtsrates hat den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn er oder sie von dem Vorsitz des Vorstands über wichtige Ereignisse informiert wird, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft wesentlich sind.
3. Der Vorsitz des Aufsichtsrates oder, falls er oder sie verhindert ist, die Person, die die Stellvertretung innehat, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Adresse. In dringenden Fällen kann der Vorsitz des Aufsichtsrates Sitzungen auch telefonisch einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Arbeitsunterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig zugesandt. Für die Berechnung der vorgenannten Einberufungsfrist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich.

5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes hat das Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorsitz des Aufsichtsrates unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen zu lassen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes den Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung selbst einberufen.
6. Beschlussvorschläge einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes, die vor dem Umlauf der Tagesordnung eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
7. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Vorsitz des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen, so nimmt der Vorstand an der Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat bestimmt etwas anderes. Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig auch ohne den Vorstand zusammen.

Artikel 7 Sitzungen

1. Der Vorsitz des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Der Vorsitz bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art des Abstimmungsverfahrens.
2. Der Vorsitz bestimmt auch die Sprache, in der die Sitzung abgehalten wird. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates die so bestimmte Sprache nicht beherrscht, bestellt der Vorsitz einen Simultandolmetscher oder eine Simultandolmetscherin. Sitzungen werden in der Regel persönlich abgehalten, können aber auch als Video- oder Telefonkonferenz oder durch jedes andere gebräuchliche Kommunikationsmittel abgehalten werden.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel mündlich in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, sowie durch Kombination der vorgenannten Kommunikationswege, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder wenn der Vorsitz des Aufsichtsrates dies gegenüber allen Aufsichtsratsmitgliedern anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung durch ein solches Mittel innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht, wobei die Frist vom Vorsitz in der Anordnung festgelegt wird.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Abstimmung teilnehmen, indem sie ihre Stimmen in schriftlicher Form durch andere auf der Sitzung anwesende Mitglieder einreichen. Sie können ihre Stimme auch während einer Sitzung oder im Anschluss an die Sitzung innerhalb einer vom Vorsitz festzulegenden angemessenen Frist telefonisch, per Fax, per E-Mail oder durch ein anderes übliches Kommunikationsmittel abgeben.
5. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates wird durch das Gesetz und die Satzung bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,

sofern das anwendbare zwingende Recht oder die Satzung nichts anderes vorsehen. Ein Mitglied gilt auch dann als an der Abstimmung über die Beschlussfassung beteiligt, wenn das Mitglied sich der Stimme enthält.

6. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes des Aufsichtsrates den Ausschlag. Gemäß Absatz 4 kann dieser Stichtentscheid auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Ist kein Aufsichtsratsvorsitz bestellt oder nimmt der Vorsitz nicht an der Abstimmung teil, gilt ein Beschlussvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
7. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder diese Punkte mit einfacher Mehrheit beschließen. Beschlüsse zu diesen Punkten können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied in der Sitzung Einspruch erhebt und alle abwesenden Mitglieder diesem Verfahren anschließend innerhalb einer vom Vorsitz des Aufsichtsrates festzulegenden Frist zustimmen.
8. Der Vorsitz des Aufsichtsrates bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin und entscheidet, ob zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
9. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitz zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche thematische Inhalt und die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu vermerken. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind schriftlich festzuhalten, und die Protokolle sind allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Die Protokolle sind vom Vorsitz gemäß Absatz 2 festgelegten Sprache zu führen und anschließend in eine Sprache zu übersetzen, die von dem (den) Mitglied(ern) gesprochen wird, das (die) die Sprache, in der die Sitzung abgehalten wurde, nicht beherrscht (beherrschen).
10. Das Protokoll gemäß Absatz 9 wird allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugesandt und in der Regel in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung genehmigt. Es gilt auch als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Abstimmung teilgenommen hat, innerhalb von vier Wochen nach Versendung dem Vorsitz des Aufsichtsrates schriftlich Widerspruch einlegt.

Artikel 8 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat errichtet aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse:
 - a. einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss,
 - b. einen Prüfungs- und Compliance-Ausschuss
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und bestellen und ihnen, soweit rechtlich möglich, ähnliche Entscheidungsbefugnisse wie den in Absatz 1 genannten Ausschüssen übertragen.

3. Für die interne Organisation der Ausschüsse gelten die für den Aufsichtsrat in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regelungen entsprechend, sofern im Folgenden oder in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse, die durch den Aufsichtsrat beschlossen werden, nicht eine andere Regelung getroffen wird.

Artikel 9 Ausschussmitglieder

1. Die Mitglieder der Ausschüsse werden grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates für ihre gesamte Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.
2. Soweit die Ausschüsse anstelle des Gesamtaufichtsrates entscheiden, sind sie beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Jede Person, die einen Ausschussvorsitz innehat, berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.

Artikel 10 Berichte der Abschlussprüfer

Die Berichte der Abschlussprüfer werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 170 Abs. 3 AktG zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, die sich mit der Beschlussfassung zum Jahresabschluss befasst, ausgehändigt oder übersandt. Die Anlagen und Vermerke zu den Prüfungsberichten der Abschlussprüfer werden ausschließlich den Mitgliedern des Prüfungs- und Compliance-Ausschusses ausgehändigt oder übersandt; alle Mitglieder des Aufsichtsrates können jedoch Einsicht in diese Unterlagen nehmen.

Artikel 11 Mandatsbeendigung

1. Bei Beendigung des Mandates hat das Mitglied des Aufsichtsrates alle noch in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen, die es im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erhalten oder erstellt hat wie z.B. Berichte an den Aufsichtsrat, Aufsichtsratsvorlagen, Sitzungsunterlagen und -protokolle, Sitzungs- und sonstige Notizen, die vertrauliche Unternehmensinformationen enthalten, der Gesellschaft zurückzugeben oder soweit Daten elektronisch gespeichert wurden, diese zu löschen.
2. Sofern Dritte oder die Gesellschaft Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats-tätigkeit gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein ehemaliges Mitglied nach dessen Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat geltend machen, wird die Gesellschaft der oder dem Betroffenen und von ihr oder ihm beauftragten Rechtsanwälten oder Rechtsanwältinnen zum Zwecke der Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche Zugang zu den in der Amtszeit der oder des Betroffenen erstellten Unterlagen des Aufsichtsrats gewähren. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, die erhaltenen

Informationen und Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu verwenden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Unterlagen des Aufsichtsrates entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Artikel 12 Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und überprüft Möglichkeiten zur Verbesserung seiner Arbeit. Die Selbstbeurteilung umfasst insbesondere die Abläufe des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, die Ausrichtung der Inhalte der Aufsichtsrats- und Ausschusstätigkeit, die Sitzungsqualität sowie die erhaltenen Informationen. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet der Aufsichtsrat, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Artikel 13 Sonstiges

1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Aufsichtsrat am 04. September 2025 beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft. Sie bleibt solange in Kraft, bis sie vom Aufsichtsrat geändert oder aufgehoben wird.
2. Im Zweifelsfall ist die englische Fassung dieser Geschäftsordnung maßgebend. Die deutsche Fassung dient lediglich als unverbindliche Übersetzung.